

648 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (629 der Beilagen): Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden.

Die vorliegende Regierungsvorlage hat den Zweck, einerseits den bereits in § 11 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, aufscheinenden Begriff der Emeritierung auch in dienstrechtlicher Hinsicht einer Regelung zuzuführen und andererseits auch für die bisher nur unvollkommen geregelte Frage der Versetzung in den Ruhestand der Hochschulprofessoren Bestimmungen zu treffen.

Die Emeritierung in dienstrechtlicher Hinsicht ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf im wesentlichen so geregelt, daß ein Hochschulprofessor, der wegen Erreichens seines 70. Lebensjahres von der Verpflichtung zur weiteren Lehrtätigkeit entbunden wird, weiterhin den auf Grund seiner letzten dienstrechtlichen Stellung ihm zustehenden Gehalt erhält. Aus der Erwägung heraus, daß auch ein emeritierter Hochschulprofessor weiterhin seinen Forschungsaufgaben obliegt und auch das Recht hat, weiterhin Vorlesungen zu halten, war es notwendig, ihn in dienstrechtlicher Hinsicht teils den Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes, teils den Bestimmungen für Beamte des Dienststandes zu unterstellen.

Die Regelung für die Versetzung in den Ruhestand der Hochschulprofessoren ist unter Beachtung auf die Besonderheiten der Hochschulen im wesentlichen den ähnlichen Regelungen der Dienstpragmatik beziehungsweise der Lehrerdienstpragmatik nachgebildet.

Der Unterrichtsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 15. November 1955 mit der Regierungsvorlage sehr eingehend beschäftigt. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter, Abgeordneten Dr. Koren, die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Mark, Dr. Withalm, Doktor Reimann und Dr. Hofeneder sowie der Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel das Wort. Die Regierungsvorlage wurde sodann mit Abänderungen beschlossen.

Zu den Abänderungen wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu § 2:

Der Ausschuß sah sich veranlaßt, die Bestimmung des § 2 Abs. 2 zu streichen, um dem verfassungsrechtlich festgelegten Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß gab jedoch andererseits auch der Erwägung Raum, daß es im Interesse der ordnungsgemäßen Vernehmung einer Lehrkanzel notwendig werden kann, einen Professor, der zwar nach medizinischen Gutachten noch nicht voll dienstunfähig ist, aber eine ausreichende und ersprießliche Tätigkeit nicht mehr erwarten läßt, in den Ruhestand zu versetzen. Aus diesem Grund wurde im § 2 Abs. 1 das Wort „hinreichend“ eingefügt.

Die in den ursprünglichen Abs. 3 und 4, jetzt 2 und 3, vorgeschriebene Verfahrensregelung dient in erster Linie dem Schutz der Hochschulprofessoren, denen überdies im Falle einer nicht gerechtfertigten Ruhestandsversetzung der Weg zum Verwaltungsgerichtshof offensteht.

Zu § 5:

Durch die vom Ausschuß vorgenommene Abänderung soll bewirkt werden, daß nicht nur die derzeit geltenden Bestimmungen, sondern auch in Zukunft erscheinende Regelungen Anwendung finden.

Hinsichtlich der Begründung und der Erläuterung der unverändert gebliebenen Bestimmungen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (629 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 15. November 1955.

Dr. Koren,
Berichterstatter.

Dr. Zechner,
Obmannstellvertreter.

./.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 629 der Beilagen.

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ein Hochschulprofessor, der bleibend unfähig ist, seiner Lehrverpflichtung und seinen Forschungsaufgaben hinreichend nachzukommen, ist von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu entfallen.

Die ursprünglichen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

3. Der erste Satz des § 5 hat zu lauten:

„Die jeweils geltenden Bestimmungen betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen finden auch auf die emeritierten Hochschulprofessoren Anwendung.“